

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 27. September 1996

165. Stück

517. Verordnung: Änderung der Fremdengesetz-Durchführungsverordnung

517. Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Änderung der Fremdengesetz-Durchführungsverordnung

Auf Grund des § 12 des Fremdengesetzes (FrG), BGBl. Nr. 838/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 436/1996, wird – hinsichtlich des § 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten – die Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Fremdengesetzes (Fremdengesetz-Durchführungsverordnung 1994 – FrG-DV), BGBl. Nr. 121/1995, wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. Sichtvermerke sind entweder in Form einer Visummarke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164/1995, nach dem Muster der Anlage A1 oder in Form einer Vignette nach dem Muster der Anlage A2 zu erteilen.“

2. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Staatsangehörige der folgenden Staaten sowie Inhaber der von diesen Staaten ausgestellten Reisedokumente benötigen für den Transit über einen österreichischen Flugplatz eine Transiterlaubnis, sofern sie nicht bereits im Besitz eines Sichtvermerkes oder einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz sind:

Äthiopien
Afghanistan
Bangladesch
Eritrea
Ghana
Irak
Iran
Liberia
Nigeria
Pakistan
Somalia
Sri Lanka
Zaire.

(2) Die Transiterlaubnis ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen. Sie kann – unter Bedachtnahme auf den Reisezweck – mit maximal einjähriger Gültigkeitsdauer ausgestellt werden.

(3) Die Transiterlaubnis ist in Form einer Visummarke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164/1995, nach dem Muster der Anlage A1 zu erteilen.“

Einem

